



Chur, 28. Oktober 2014

AV AHB 2014

Amtsverfügung

betreffend Verwendung zweisprachiger Wörterbücher
an den Abschlussprüfungen der Bündner Mittelschulen

I. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über das Gymnasium (GymVO; BR 425.050) bestimmt das Amt für Höhere Bildung die an den Maturitätsprüfungen zulässigen Hilfsmittel. Sofern das übergeordnete Recht nicht anderslautende Bestimmungen vorsieht, gelten die vom Amt für Höhere Bildung erlassenen Bestimmungen über die Hilfsmittel auch für die Abschlussprüfungen an den Handels- und Fachmittelschulen.

II. Regelungsbedarf

Die Verwendung zweisprachiger Wörterbücher als Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen der Bündner Mittelschulen bedarf einer einheitlichen Regelung.

Nach bisheriger Regelung ist für die freie Textproduktion bei den Abschlussprüfungen der Gebrauch von zweisprachigen Wörterbüchern unter anderem an die Dauer der Sprachausbildung geknüpft. Aufgrund der Tatsache, dass die Zusammensetzung der Schülerschaft im Klassenverbund bezüglich ihrer Vorbildung immer heterogener wird, am Ende der Mittelschulbildung aber alle Lernenden die gleichen Prüfungen abzulegen haben, ist es nicht mehr gerechtfertigt, die Verwendung von zweisprachigen Wörterbüchern an die Dauer der Vorbildung zu knüpfen. Deshalb muss die Amtsverfügung vom 17. März 2010 den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

III. Dispositiv


Gestützt auf Art. 20 und Art. 31 Abs. 2 der GymVO verfügt das Amt für Höhere Bildung:

1. Die Amtsverfügung vom 17. März 2010 betreffend Verwendung zweisprachiger Wörterbücher an den Abschlussprüfungen der Bündner Mittelschulen (AV AHB 2010/01) wird aufgehoben.
2. An den Abschlussprüfungen der Bündner Mittelschulen können für die freie Textproduktion zweisprachige Wörterbücher verwendet werden, wenn diese vorgängig mindestens während des letzten Semesters vor der Prüfung im Unterricht verwendet wurden. Für die Abschlussprüfungen in Rumantsch

Grischun kann das elektronische Wörterbuch (Pledari Grond) verwendet werden.

3. Die Amtsverfügung tritt per 1. November 2014 in Kraft.
4. Mitteilung an die Leitenden der Bündner Mittelschulen; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, Leiter